

Aufnahmeverfahren an der HBLA PITZELSTÄTTEN

Information für Aufnahmebewerber/innen, Eltern und Erziehungsberechtigte

Liebe Schülerinnen und Schüler!
Sehr geehrte Erziehungsberechtigte!

Im Jahr 2006 wurde das Aufnahmeverfahren an den Schulen neu geregelt (BGBl. II Nr. 317/2006 i.d.g.F). Die HBLA PITZELSTÄTTEN möchte Ihnen die wichtigsten Bestimmungen dieser Verordnung genauer erläutern und Sie auf wichtige Termine in diesem Zusammenhang hinweisen.

Termin	Aktion	Anmerkung
bis spätestens 2. Freitag nach den Semesterferien (28. Februar 2025)	Antrag auf Aufnahme in die HBLA PITZELSTÄTTEN ausschließlich mit Vorlage des Originals und einer Kopie der Schulschreiben. Das an der Schule aufliegende Anmeldeformular ist vollständig auszufüllen und die von der Schule verlangten Unterlagen sind vorzulegen. Es ist bekannt zu geben, ob bzw. welche weitere Schulen allenfalls auch in Betracht gezogen werden.	Anträge können an mehreren Schulen gestellt werden. Dabei ist jedenfalls das Original der Schulschreiben vorzulegen! Bitte beachten Sie: Ein vorläufiger Schulplatz kann zunächst jedoch nur von der Schule, bei der Sie sich zuerst angemeldet haben, zugewiesen werden! Es ist daher zu empfehlen, sich ausschließlich bzw. zuerst bei der „Wunschschule“ anzumelden!
spätestens am 7. Montag nach den Semesterferien (31. März 2025)	Sie erhalten von der HBLA PITZELSTÄTTEN die Information, dass ein vorläufiger Schulplatz zugewiesen wurde, wenn nach den Vermerken am Original der Schulschreiben nicht bereits zuvor ein Antrag auf Aufnahme bei einer oder mehreren anderen Schulen gestellt wurde. Dieser Platz ist verbindlich, sofern auch im Jahreszeugnis die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt werden! Ein Wechsel des Schulplatzes ist nur aus besonderen Gründen und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Bildung Wissenschaft und Forschung möglich. Bei Platzmangel wird kein vorläufiger Schulplatz zugewiesen.	Ein vorläufiger Schulplatz gilt unter der Bedingung, dass zum Zeitpunkt der Aufnahme die gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt werden, als verbindlich. Diejenigen Aufnahmebewerberinnen und Aufnahmebewerber, denen kein Schulplatz vorläufig zugewiesen werden konnte, sind unter gleichzeitiger Bekanntgabe einer bei der Schulbehörde erster Instanz einzurichtenden Informations-Hotline darüber zu informieren, an welchen Schulen Schulplätze verfügbar sind.
spätestens bis 30. April 2025	Die Leiterinnen und Leiter von Schulen haben Anträge auf Aufnahme bis spätestens Ende April entgegenzunehmen und der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen.	Die Schulbehörde erster Instanz oder in deren Auftrag der Schulleiter hat durch Herstellen der erforderlichen Kontakte zu den in Betracht kommenden Schulleitungen bis spätestens Donnerstag oder Freitag der letzten Woche des Unterrichtsjahres einen Schulplatz vorläufig zuzuweisen.

Voraussetzung für die Aufnahme in eine höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt:

Gemäß § 12 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes ist Voraussetzung für die Aufnahme in eine höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt

- der erfolgreiche Abschluss der **4. Klasse der Mittelschule** und in **allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen** eine Beurteilung gemäß
 - Leistungsniveau „**Standard AHS**“
oder
 - Leistungsniveau „**Standard**“ **nicht schlechter als „Gut**“.
- der erfolgreiche Abschluss der **Polytechnischen Schule** auf der 9. Schulstufe.
- der erfolgreiche Abschluss der 1. Klasse einer **berufsbildenden mittleren** Schule.
- der erfolgreiche Abschluss der 4. oder einer höheren Klasse der **allgemeinbildenden höheren** Schule (AHS).

Eine **Aufnahmsprüfung** abzulegen haben Aufnahmsbewerber*innen der

- **Mittelschule** aus jenen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen, in denen die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden sowie
- **Volksschule** in Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache, wenn die 8. Stufe erfolgreich abgeschlossen worden ist.

Gemäß § 28 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes ist der **erfolgreiche Abschluss der 8. Schulstufe** bzw. die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht als Voraussetzung für die Aufnahme in die 1. Stufe einer höheren Schule gegeben, wenn

- das Jahreszeugnis der 4. Stufe der Mittelschule oder der 4. oder 5. Stufe der AHS in allen Pflichtgegenständen (ausgenommen in den Pflichtgegenständen Latein / Zweite lebende Fremdsprache und Geometrisches Zeichnen sowie in zusätzlichen schulautonomen Pflichtgegenständen und in besonderen Pflichtgegenständen an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung) eine Beurteilung aufweist und in keinem dieser Pflichtgegenstände die Note „Nicht genügend“ enthält
oder
- der/die Schüler/in nach mindestens achtjähriger Schullaufbahn einen ausländischen Schulbesuch¹⁾ erfolgreich abgeschlossen hat.

Ferner ist der erfolgreiche Abschluss der 8. Schulstufe bzw. die Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht gegeben, wenn der/die Schüler/in nach erfolgreichem Abschluss der 7. Schulstufe der Volksschule, der 3. Klasse der Mittelschule oder der 3. Klasse der AHS die Polytechnische Schule erfolgreich abgeschlossen hat.

Voraussetzung für die Aufnahme in einen dreijährigen Aufbaulehrgang

Gemäß § 18 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes ist Voraussetzung für die Aufnahme in einen dreijährigen Aufbaulehrgang nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht

- eine mindestens **dreijährige praktische Verwendung** in der Land- und Forstwirtschaft mit **Berufsschulbesuch** oder
- eine mindestens **einjährige praktische Verwendung** in der Land- und Forstwirtschaft und der erfolgreiche Besuch von **mindestens zwei Stufen einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule** oder
- der **erfolgreiche Besuch von mindestens drei Stufen einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule.**

¹⁾ Wenn das Zeugnis über den ausländischen Schulbesuch keinen Nachweis über den positiven Abschluss in Deutsch enthält, ist eine Externistenprüfung über den Lehrstoff des Unterrichtsgegenstandes Deutsch in der Mittelschule abzulegen.